

---

107. Wird durch Teil=Anerkennnisse, Teil=Verzichte oder Teil=Zahlungen des Revisionsbeklagten, welche nach Zustellung der Revisionschrift erfolgt sind, die Zulässigkeit der Revision in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche beeinflusst?

I. Civilsenat. Ur. v. 12. Oktober 1881 i. S. D. (Rl.) w. F. B. (Bekl.)  
Rep. I. 561/81.

I. Landgericht Elbing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die in der Überschrift formulierte Frage ist verneint aus folgenden Gründen:

„Der von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung der Revisionsinstanz gestellte Revisionsantrag fordert die Abänderung einer in dem angegriffenen Berufungsurteile erkannten praktischen Bestimmung, welche einen den Betrag von M 1500 übersteigenden Wert zum Gegenstande hat. Auch nach den eigenen Angaben des Beklagten hat jene angegriffene Bestimmung den Kläger noch zur Zeit der Zustellung der Revisionschrift in Bezug auf einen den Betrag von M 1500 übersteigenden Wert beschwert. Aus dem zweiten Absatze des §. 508 C.B.D. in Verbindung mit der den §. 4 einleitenden Bestimmung und dem §. 230 C.B.D. ist der Gesetzwille ersichtlich, daß, wenn der Revisions-

Kläger zur Zeit der Zustellung der Revisionschrift durch eine Bestimmung des Berufungsurtheiles, deren Abänderung er in dem bei der mündlichen Verhandlung gestellten Revisionsantrage fordert, um einen mehr als *M* 1500 betragenden Wert beschwert war, das Rechtsmittel der Revision zuzulassen ist ohne Rücksicht auf etwaige nach jener Zustellung gethätigte Teil-Anerkennnisse, Teil-Verzichte oder Teil-Zahlungen des Revisionsbeklagten oder für ihn handelnder dritter Personen.“